

Mahnsenat

Zum Zwecke der Schaffung eines Mahnwesens gemäß § 15. des GVG (Gerichtsverfassungsgesetz) im Deutschen Reich, wird ein Mahnsenat eingerichtet und dem Reichsgericht unmittelbar unterstellt.

Das betreffende Gesetz ist zu finden unter:

<https://www.deutscher-reichsanzeiger.de/rgbl/rgbl-1803081-nr08-einrichtung-eines-sondergericht-beim-reichsgericht/>

Dieser Mahnsenat übernimmt mit dem Tage seiner Handlungsfähigkeit, das gesamte gerichtliche Mahnwesen im Deutschland ibzw. Deutschen Reich.

Dein Vor- und Nachname (Pflichtfeld)

Deine E-Mail-Adresse (Pflichtfeld)

Betreff

Deine Nachricht